



16/SN-245/ME

BUNDES-INGENIEURKAMMER

An das
 Präsidium des Nationalrates
 c/o Parlament

1017 Wien

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9/2
 TEL. (0222) 505 58 07 SERIE

GENERALSEKRETARIAT

WIEN, 8. 1. 1993

G. Z. 727/92/je

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	154 -GE/19 P2
Datum: 11. JAN. 1993	
Verteilt 15. Jan. 1993 fe	

Dr. Sonnenburg

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissions-schutzgesetz - Luft IG-L)
 Beigeschlossene Unterlage(n) übermittelt das Generalsekretariat ohne gesonderten Brief

Die Bundes-Ingenieurkammer legt gem. Zl. 19 4444/7-I/8/92 des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zum o.a. Gesetzesentwurf vor

 wie vereinbart mit Dank zurück**mit der Bitte um** Kenntnisnahme Rücksprache Stellungnahme Verlautbarung Erledigung Teilnahme und Bericht weitere Veranlassung

Termin:

Beilage(n)

Mit vorzüglicher Hochachtung

Klausen jun



BUNDES-INGENIEURKAMMER

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend u. Familie

Radetzkystr. 2
1031 Wien

A-1040 WIEN 4 KARLSGASSE 9
TEL. (0222) 505 58 07 SERIE
TELEFAX 505 32 11

GENERALSEKRETARIAT

WIEN, 7. 1. 1993

a. z. 727/92/zö/je

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz vor
Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissions-
schutzgesetz-Luft, IG-L)
Ihre Zl. 19 4444/7-I/8/92

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundes-Ingenieurkammer bedankt sich für die Über-
sendung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und er-
laubt sich, insbesondere zu nachfolgenden Bestimmungen
Stellung zu nehmen:

ad § 8 Abs. 4 und 8, § 19 Abs. 2

Sowohl § 8 Abs. 4 und 8, als auch § 19 Abs. 2 des Ent-
wurfes räumen den "berührten Interessensvertretungen"
vor der endgültigen Fertigstellung des Maßnahmenkatalo-
ges (durch den Landeshauptmann bzw. Umweltminister) ein
Recht zur Stellungnahme ein.

Nach Ansicht der Bundes-Ingenieurkammer ist diese For-
mulierung zu unbestimmt, da weder aus dem Gesetzestext
selbst, noch aus den Erläuterungen ersichtlich ist,
welche Kriterien für die Auslegung des Begriffes
"berührt" heranzuziehen sind.

Im Maßnahmenkatalog sind alle zur Einhaltung des Immis-
sionsgrenzwertes geeigneten Sanierungsmaßnahmen im Rah-
men der §§ 12 bis 16 samt einer Abschätzung deren Effi-
zienz, des Zeitrahmens der Umsetzung und deren Kosten
anzuführen. Für die Projektierung von derartigen Sanie-
rungsmaßnahmen ist ein außergewöhnlich hohes "techni-
sches know-how" erforderlich. Aus diesem Grund werden
für diese Projektierungen sicherlich insbesondere auch
Ziviltechniker herangezogen werden, da diese aufgrund

- 2 -

ihrer Ausbildung und der ihnen verliehenen Befugnis die erforderliche Qualifikation aufweisen. Daher müßte nach Ansicht der Bundes-Ingenieurkammer der in den o.a. Bestimmungen vorgesehene Maßnahmenkatalog vor seiner Fertigstellung jedenfalls auch der Bundes-Ingenieurkammer als Interessensvertretung der Ziviltechniker zur Stellungnahme vorgelegt werden.

ad § 24

§ 24 (Messungen von Anlagebetreibern) sieht Messungen über Art und Ausmaß der von einer Anlage ausgehenden Emissionen vor, die der Anlagenbetreiber auf eigene Kosten entweder selbst oder durch eine vom Landeshauptmann bestimmte Stelle durchzuführen hat.

Vor allem Ziviltechniker einschlägiger Fachgebiete, wie z.B. technische Physik, technische Chemie, Maschinenbau führen bereits seit Jahren derartige Emissions- bzw. Immissionsmessungen durch.

Gerade Emissions- und Immissionsmessungen stellen einen umweltpolitisch hochsensiblen Bereich dar. Aus diesem Grund sollte bereits im vorliegenden Gesetz verankert werden, daß diese Messungen nur von unabhängigen Dritten vorgenommen werden. Gerade Ziviltechniker der einschlägigen Fachgebiete sollten daher für derartige Messungen vorrangig herangezogen werden, weswegen die Bundes-Ingenieurkammer folgende Ergänzung des § 24 vorschlägt:

"..... ausgehenden Emissionen auf eigene Kosten entweder selbst oder durch eine vom Landeshauptmann bestimmte Stelle (insbesondere Ziviltechniker einschlägiger Fachgebiete) durchzuführen hat."

Die Bundes-Ingenieurkammer ersucht um Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme und um Ergänzung der angeführten Gesetzesbestimmungen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter ZÖLLNER
Generalsekretär